

II-7469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 37301J

1989 -05- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Paragraph 333 ASVG - Entschädigungen von Dienst-  
nehmern nach Verkehrsunfällen

Aufgrund der Bestimmungen des § 333 ASVG ist die Schadener-  
satzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer  
eingeschränkt. Der Dienstgeber haftet nur dann, wenn er den  
Unfall vorsätzlich verursacht hat. Diese Bestimmung führt nun  
immer wieder zu großen Härtefällen. Sie bedeutet, daß der  
geschädigte Dienstnehmer insbesondere auch bei einem  
Verkehrsunfall unter Umständen nur auf die Leistungen der  
Sozialversicherung angewiesen ist, obwohl ihm sonst nach  
allgemeinem Schadenersatzrecht weitergehende Ansprüche  
zustünden.

So wurden erst jüngst wieder zwei Fälle bekannt, wo Personen,  
die bei Verkehrsunfällen schwer verletzt wurden, unter  
Hinweis auf § 333 ASVG kein Schmerzensgeld erhielten. In  
einem dieser Fälle, der mit Hilfe des ÖAMTC an den Obersten  
Gerichtshof herangetragen wurde, sah sich dieser veranlaßt in  
seiner Begründung ausdrücklich festzustellen: "Bedenken  
dagegen (gemeint ist die Regelung des § 333) könnte nur der  
Gesetzgeber Rechnung tragen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn  
Bundesminister für Arbeit und Soziales die

A n f r a g e :

Werden Sie eine Änderung des § 333 ASVG ausarbeiten  
lassen, durch welche die sich aus der derzeitigen  
Rechtslage ergebenden besonderen Härten für Unfallopfer  
beseitigt werden?